

Kinderschutzordnung in der OJW:

Prävention und Intervention

Grundlage: § 72a SGB VIII

Der OJW ist das Kindeswohlergehen ein grundlegendes Anliegen.

In unseren Werkstätten erziehen wir Kinder und Jugendliche zu Fairness, Teamfähigkeit und sozialem Miteinander und vermitteln handwerkliche Leistungen. Hierbei ist eine große Nähe zwischen Kindern/Jugendlichen und Betreuer/-innen unvermeidbar. Es ist aber unbedingt wichtig, hierbei Grenzen zu beachten. Wir dulden keine Gewalt, insbesondere keine sexualisierte Gewalt und ungewollten Übergriffe.

Wir vertreten beim Kinderschutz eine Kultur des Hinsehens und Handelns.

1. Präventionskonzept der OJW

1.1 Die OJW verpflichtet sich dem Grundgedanken des Kinderschutzes, sowohl durch Prävention als auch durch Intervention, wie er im § 72a im SGB VIII formuliert ist, gerecht zu werden

1.2 Die OJW wird dazu ...

a)... Betreuer/-innen in **besonderen Veranstaltungen zum Kinderschutz** informieren und für die Problematik sensibilisieren.

b)... von den Betreuer/innen und Vorstandmitgliedern ein **erweitertes Führungszeugnis (erwFz)** verlangen, das innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Verein einem Ansprechpartner/einer Ansprechpartnerin für Kinderschutz der OJW vorgelegt werden muss.

* Der Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin darf sich nur für die Kinderschutz relevanten Daten (§§ 174 ff StGB) interessieren.

* Das erwFz wird nur eingesehen und verbleibt beim Besitzer.

* Bei Einträgen im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII erfolgt eine Anhörung des/der Betroffenen und eine Beschlussempfehlung für den 1. Vorsitzenden der OJW und den betroffenen Werkstattleiter/die betroffene Werkstattleiterin.

* Es werden ausschließlich die Vereinsverantwortlichen für das Thema Kinderschutz, der 1. Vorsitzende der OJW und der/die jeweilige Werkstattleiter/in informiert.

* Alle Einträge im erwFz werden von den Ansprechpartnern absolut vertraulich behandelt.

* Der Personenschutz des/der Betroffenen wird uneingeschränkt

beachtet.

* Die OJW hat mit dem Jugendamt der Stadt Karlsruhe eine Vereinbarung getroffen, die den kostenlosen Erwerb eines erwFz ermöglicht.

* Eine Neuvorlage des erwFz hat jeweils nach Ablauf der gesetzlichen Gültigkeit zu erfolgen.

c)... von den Betreuer/innen die Abgabe einer **Selbstverpflichtungserklärung** (siehe Anhang 1) vor der Übernahme Ihrer Betreuungsaufgabe fordern.

2. Ansprechpartner/in

Der Lenkungsausschuss der OJW wählt möglichst zwei Ansprechpartner/innen verschiedenen Geschlechts, die folgenden Aufgaben haben:

2.1 Umsetzung des Präventionskonzepts der OJW.

2.2 Ansprechpartner sein für alle Vereinsmitglieder und die Erziehungsberechtigten unserer jugendlichen Mitglieder, die Sorgen, Beschwerden oder Probleme haben. Hierbei wird dem/der Ratsuchenden absolute Anonymität zugesichert.

2.3 Kontrolle der erwFz der Betreuer/innen und Verwaltungsmitglieder.

2.4 Kontrolle der Selbstverpflichtungserklärungen der Betreuer/innen und Verwaltungsmitglieder (siehe Anhang 2)

2.5 Einleitung der im Krisenfall vorgesehenen Schritte (Information des 1. Vorsitzenden der OJW und der betroffenen Werkstattleiter/innen)

3. Die Grundzüge des Präventionskonzepts wurden am 16.01.2020 vom Lenkungsausschuss einstimmig beschlossen.

Die Umsetzung der OJW-Kinderschutzordnung erfolgt ab März 2020.